

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), ergeht folgende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (1. Änderungsgebührenverordnung)

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 22.12.2017 wird im Abschnitt II wie folgt geändert:

Nach 12.26.01.09. wird folgender Punkt eingefügt:

„12.26.01.10. Überwachung von Waren, die zum Export bestimmt sind, sowie von Betrieben die zum Export bestimmte Waren herstellen, einschließlich Zertifizierung, Probenahme, Analyse, Lagerung und Maßnahme im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften“	49,50 € je Stunde
--	-------------------

52.10.60.08. wird wie folgt gefasst:

„Nachfordern fehlender Antragsunterlagen	30,00 € bis 300,00 €“
--	-----------------------

52.10.60.12. wird wie folgt gefasst:

„Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	59,10 € je Stunde“
--	--------------------

Nach 52.10.60.19.2. wird folgender Punkt eingefügt:

„52.10.60.19.3. Zusätzliche Ausfertigungen	32,00 €“
--	----------

52.10.60.20 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15.08.2018 in Kraft.

Lörrach, den 01.08.2018

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.